

OGH, Urteil vom 30.1.2001, 4Ob327/00t – cyta.at

Fundstelle: nv

- 1. Werden Verletzungen von Marken-, Firmen- und Namensrechten oder Wettbewerbsverstöße geltend gemacht, so ist in “.at”-Domainstreitigkeiten mit ausländischen Beklagten aus dem EU/EWR-Raum die örtliche und damit internationale Zuständigkeit des Gerichtes gemäß Art 5 Z 3 EuGVÜ/LGVÜ zu bestimmen. Als Erfolgs- und damit Tatort ist jeder Ort anzusehen, an dem die Homepage unter der streitigen Domain abgerufen werden kann.**
- 2. Die bloße Registrierung eines Zeichens als Internet Domain ist regelmäßig keine Benutzung eines Zeichens iS markenrechtlicher Bestimmungen. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Benutzung eines Zeichens im Sinne des § 10a MSchG vorliegt, ist der Inhalt der Websites, die unter der Domain in das Internet gestellt werden.**
- 3. Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen einem Namens-, Firmen oder Markenbestandteil und einer gleichlautenden Internet Domain ist in erster Linie auf den Inhalt der unter der Domain betriebenen Website und die dort angebotenen Waren und Leistungen abzustellen. Eine so ermittelte durchgreifende Waren- und Branchenverschiedenheit schließt nicht nur einen Markeneingriff im Sinne des § 10 Abs 1 Z 2 MSchG aus, sondern verhindert auch Unterlassungsansprüche nach den § 9 Abs 1 UWG, § 37 HGB und § 43 ABGB.**
- 4. Sittenwidriger Behinderungswettbewerb iSv Domain Grabbing nach § 1 UWG liegt nicht schon dann vor, wenn der Domaininhaber bereit ist, eine Domain gegen Zahlung eines Betrags auf eine andere Person zu übertragen oder zu vermieten.**

Leitsätze verfasst von RA Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Griß und Dr. Schenk und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtsache der klagenden Partei CYTA E*****.GmbH & Co KG, *****, vertreten durch Dr. Georg Santer, Rechtsanwalt in Innsbruck, wider die beklagte Partei Werner W*****, vertreten durch Dr. Erwin Köll, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Unterlassung und Löschung (Streitwert 300.000 S), infolge außerordentlicher Revision des Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 24. Oktober 2000, GZ 2 R 220/00w-14, mit dem das Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 20. Juni 2000, GZ 6 Cg 175/99t-10, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird Folge gegeben. Die Urteile der Vorinstanzen werden dahin abgeändert, dass die Entscheidung - einschließlich des in Rechtskraft erwachsenen Teils - insgesamt wie folgt zu lauten hat:

"1. Die Einreden der örtlichen Unzuständigkeit und der mangelnden inländischen Gerichtsbarkeit werden verworfen.

2. Das Klagebegehren, den Beklagten schuldig zu erkennen, die Verwendung der Buchstabenkombination cyta.at und cyta.co.at im geschäftlichen Verkehr als Domainname im World Wide Web des Internet zu unterlassen und in die Löschung der zu seinen Gunsten bei der NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Salzburg, Schillerstraße 30, registrierten Domainnamen cyta.at und cyta.co.at einzuwilligen, und das Eventualbegehren, den Beklagten schuldig zu erkennen, die zu seinen Gunsten erfolgte Registrierung der beiden Domainnamen cyta.at und cyta.co.at bei der NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft zu löschen, werden abgewiesen.

Die Klägerin ist schuldig, dem Beklagten die mit 54.331,20 S bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz (darin 9.055,20 S USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Die Klägerin ist schuldig, dem Beklagten die mit 56.634,10 S bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens (darin 5.464,10 S USt und 23.850 S Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin betreibt ein Einkaufszentrum in V*****; sie ist Inhaberin der Wortbild-Marke CYTA. Die am 30. 9. 1992 angemeldete und seit 6. 7. 1993 geschützte Marke ist für die Klasse 35 (Werbung, Geschäftsführung, Unternehmensverwaltung, Büroarbeiten) registriert. Die Klägerin wirbt seit 1993 für ihr Einkaufszentrum massiv mit der - auch als Bestandteil ihrer Firma verwendeten - Bezeichnung CYTA; im Jahresdurchschnitt wendet sie 6.000.000 S für Werbung auf. Seit 1995 ist Erich P***** Geschäftsführer der Klägerin.

Erich P***** kennt den Beklagten seit 1977/78. Etwa 1996/97 bot ihm der Beklagte an, für CYTA einen "Internetauftritt" zu konzipieren. Der Beklagte machte einige Vorschläge, doch die Klägerin war zu dieser Zeit (noch) nicht an einer Internetpräsenz interessiert.

In der Folge gab es zwischen Erich P***** und dem Beklagten nur private Kontakte. 1999 entschloss sich die Klägerin, eine CYTA Homepage in das Internet zu stellen. Sie wollte sich die Domain cyta.at reservieren lassen und musste aber feststellen, dass diese Domain "seit vielen Jahren" für den Beklagten oder dessen Firma reserviert ist. Erich P***** setzte sich mit dem Beklagten telefonisch in Verbindung. Mit Fax vom 25. 6. 1999 schlug ihm der Beklagte vor, der Klägerin die Domain gegen eine monatliche Lizenzgebühr von 500 Euro zu überlassen. Die Klägerin lehnte das Angebot ab.

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der für die Vergabe von AT-Top Level Domains zuständigen NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH erfolgen alle Einträge in gutem Glauben auf die Rechtmäßigkeit des Anspruchs. Der Antragsteller erklärte, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen. Zu Gunsten des Beklagten sind die Domains cyta.at und cyta.co.at registriert; bei der Wahl der Bezeichnung "cyta" ließ sich der Beklagte vom Namen der Klägerin anregen. Der Beklagte unterhält eine Homepage, auf der der Besucher zu "CYTA, Cyber Technologies of America, Cyber Technologies Assoc., International" willkommen geheißen wird. Deren Arbeitsgebiete ("specializing in") werden mit "Internet Technologies, XML, OO Technologies, Software Project Management, Software Process Management" angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Website "work in progress" sei und es findet sich der Vermerk "Copyright 2000 Cyber Technologies of America". Der Besucher wird eingeladen, häufig wiederzukommen und die letzten Nachrichten abzufragen. Als weitere Informationsquellen werden für US-amerikanische Kunden Internetadressen mit der Top Level Domain "com" und eine amerikanische Postadresse angegeben.

Der Beklagte ist mit seinem Hauptwohnsitz in Innsbruck gemeldet. Er verfügt über eine Jahresaufenthaltsbewilligung für die Schweizer Gemeinde H*****; für Z***** besitzt er eine Wochenaufenthaltsgenehmigung. In Innsbruck - seiner Geburtsstadt - hält er sich zu den Feiertagen und zu gelegentlichen Besuchen auf.

Die Klägerin begehrt, den Beklagten schuldig zu erkennen, die Verwendung der Buchstabenkombination cyta.at und cyta.co.at im geschäftlichen Verkehr als Domainname im World Wide Web des Internet zu unterlassen und in die Löschung der zu seinen Gunsten bei der NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Salzburg, Schillerstraße 30, registrierten Domainnamen cyta.at und cyta.co.at einzuwilligen. In eventu begehrt die Klägerin, den Beklagten schuldig zu erkennen, die zu seinen Gunsten erfolgte Registrierung der beiden Domainnamen cyta.at und cyta.co.at bei der NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft zu löschen. Die Registrierung der Domains verletze die Marken- und Namensrechte der Klägerin. Sie sei daher widerrechtlich und der Klägerin stehe ein Anspruch auf Löschung zu. Der Beklagte habe, ohne selbst Mitbewerber der Klägerin zu sein, die Domains ausschließlich deshalb registrieren lassen, um die Klägerin zur Zahlung eines "Lösegelds" zu bewegen. Es sei dies sittenwidriger Behinderungswettbewerb. Eine Firma Cyta Cyber Technologies of America existiere nicht; der Beklagte habe diesen Namen erfunden, um im Verfahren den Gebrauch eines Namens nachweisen zu können. Die Homepage sei, wie sich aus dem Hinweis "Copyright 2000" ergebe, erst im Jahr 2000 in das Internet gestellt worden.

Der Beklagte beantragt, das Klagebegehren zurück-, in eventu abzuweisen. Er habe im Inland keinen Wohnsitz. Die Registrierung der Domains greife nicht in die Markenrechte der Klägerin ein, weil der Beklagte "Cyta" nicht zur Kennzeichnung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen verwende. Der Beklagte betreibe seit längerer Zeit in den USA ein Softwareberatungsunternehmen, in dem verschiedene EDV-Dienstleistungen angeboten würden. Für den Beklagten sei die Internetdomain cyta.com registriert; die Domains cyta.at und cyta.co.at hätten den Zweck, bis zur Errichtung eines deutschsprachigen Geschäftszweigs das Auffinden der amerikanischen Website zu erleichtern. Mit dem Vermerk "Copyright 2000" werde darauf hingewiesen, dass die derzeitige Version der Homepage im Jahr 2000 entstanden sei. Die Website sei spätestens im Jahr 1998 über den Server einer Firma Hiway in Florida in das Internet gestellt worden.

Das Erstgericht gab dem Hauptbegehren statt. Der Beklagte habe in Innsbruck einen ordentlichen Wohnsitz. Er habe wettbewerbswidrig gehandelt, zumal er bei der Antragstellung erklärt habe, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen. Da dem Beklagten die Marke der Klägerin bekannt gewesen sei, sei die Registrierung der Domains nicht zulässig gewesen. Es komme nicht darauf an, ob der Beklagte unter dem Namen "Cyta" eine Geschäftstätigkeit entfaltet habe. Aus dem Umstand, dass der Beklagte von der Klägerin eine Lizenzgebühr verlangt habe, sei zu schließen, dass er die Registrierung erwirkt habe, um finanzielle Forderungen an die Klägerin stellen zu können.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil mit der Maßgabe, dass es die Einreden der örtlichen Unzuständigkeit und der mangelnden inländischen Gerichtsbarkeit verwarf; es sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 260.000 S übersteige, der gegen die Verwerfung der Prozesseinreden gerichtete Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig und die ordentliche Revision unzulässig sei. Der Beklagte habe zwar in Innsbruck keinen ordentlichen Wohnsitz; das angerufene Gericht sei jedoch nach Art 5 Z 3 LGVÜ international und örtlich zuständig. Der festgestellte Sachverhalt rechtfertige den Vorwurf des domain grabbing nicht. Sittenwidriger Behinderungswettbewerb liege nicht schon dann vor, wenn eine Person bereit sei, eine Domain

gegen Zahlung eines Betrags auf eine andere Person zu übertragen. Der Beklagte habe aber durch die Registrierung der Domains in die Markenrechte der Klägerin eingegriffen. Verwechslungsgefahr sei mangels durchgreifender Branchen- und Warenverschiedenheit gegeben.

Die gegen dieses Urteil gerichtete außerordentliche Revision des Beklagten ist zulässig, weil die angefochtene Entscheidung der Rechtsprechung zur Verletzung von Namens- und Markenrechten durch Internet Domains widerspricht; die Revision ist auch berechtigt.

Der Beklagte macht geltend, dass in der Registrierung der Internet Domains cyta.at und cyta.co.at zu seinen Gunsten noch kein Markeneingriff liege. Entscheidend sei der Inhalt der Homepage. Nach dem Inhalt der Homepage bestehe zwischen den Streitteilen eine durchgreifende Branchen- und Warenverschiedenheit.

Für die Maßgeblichkeit des Inhalts der Homepage spricht, dass durch die bloße Registrierung einer Internet Domain nur dann in Markenrechte eingegriffen werden könnte, wenn das Zeichen mit der Registrierung im Sinne des § 10a MSchG benutzt würde. Nach dieser Bestimmung liegt eine dem Markeninhaber vorbehaltene Benutzung eines Zeichens zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung (ua) dann vor, wenn unter dem Zeichen Waren oder Dienstleistungen angeboten werden oder wenn das Zeichen in den Geschäftspapieren, in Ankündigungen oder in der Werbung benutzt wird (§ 10a Z 2 und 4 MSchG). Die bloße Registrierung einer Domain ist regelmäßig keine Benutzung eines Zeichens in diesem Sinn; ob etwas Anderes gilt, wenn auf der Homepage selbst Dienstleistungen unmittelbar in Anspruch genommen werden können (Ingerl/Rohnke, dMarkenG Kommentar § 14 Rz 241; zum Meinungsstand s Marwitz, Domainrecht schlägt Kennzeichenrecht?, WRP 2001, 9 [10f] mwN), kann mangels Relevanz im vorliegenden Fall offenbleiben.

In diesem Sinn stellt die Entscheidung MR 1999, 351 = ÖBl 2000, 72 - Format bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen dem Firmenbestandteil "Format" und der Internet Domain format.at auf den Inhalt der unter format.at betriebenen Homepage ab. Die (dortige)

Beklagte hatte in ihrer Homepage auf die von ihr verlegten Druckschriften hingewiesen und dadurch den Eindruck wirtschaftlicher und organisatorischer Beziehungen zwischen ihrem Unternehmen und dem der (dortigen) Zweitklägerin hervorgerufen. Auch die Entscheidung MR 2000, 322 = wbl 2000/386 - Gewinn.at berücksichtigt bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr die im Internet angebotenen Leistungen. Das Gleiche gilt für die - im Provisorialverfahren ergangene - Entscheidung 4 Ob 198/00x - bundesheer.at, in der diese Frage aber wegen der Verneinung der Gefährdung letztlich nicht entscheidungserheblich war.

Im vorliegenden Fall enthält die Homepage des Beklagten nur Informationen über dessen Unternehmen und die Ankündigung weiterer Informationen; auf der Homepage können keine Dienstleistungen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Für die Prüfung, ob der Beklagte die Bezeichnung "cyta" und damit eine dem Wortteil der zu Gunsten der Klägerin registrierten Marke gleiche Bezeichnung für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen benutzt (§ 10 Abs 1 Z 1 und 2 MSchG), ist daher unabhängig davon, wie die oben offengelassene Frage beantwortet wird, der Inhalt der Homepage maßgebend.

Der Beklagte informiert auf seiner Homepage über Leistungen auf dem Gebiet der EDV-Beratung und des Softwaremanagements; die Marke der ein Einkaufszentrum betreibenden Klägerin ist hingegen für Werbung, Geschäftsführung, Unternehmensverwaltung, Büroarbeiten registriert. Ein Zusammentreffen der von den Streitteilen angebotenen Dienstleistungen auf demselben Absatzgebiet ist damit nicht zu besorgen. An die davon abweichende Auffassung des Berufungsgerichts, es liege keine durchgreifende Waren- und Branchenverschiedenheit vor, ist der Oberste Gerichtshof nicht gebunden. Wenn - wie hier - die Erfahrungen des täglichen Lebens für die Beurteilung genügen, ist die Frage, ob Verwechslungsgefahr besteht, eine Rechtsfrage und keine Tatfrage (ÖBl 1994, 227 - Ritter/Knight mwN).

Die durchgreifende Waren- und Branchenverschiedenheit schließt eine Verwechslungsgefahr (ÖBl 1993, 83 - for you mwN) und damit auch einen Markeneingriff im Sinne des § 10 Abs 1 Z 2 MSchG aus. Aus dem Fehlen einer Verwechslungsgefahr folgt, dass auch kein Unterlassungsanspruch nach § 9 Abs 1 UWG besteht. Auch die Verwendung eines Namens im geschäftlichen Verkehr - die Klägerin verwendet CYTA auch als Bestandteil ihrer Firma - verpflichtet nur dann zur Unterlassung, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient.

Dass die Klägerin ihren Anspruch auch nicht auf § 1 UWG gründen kann, hat bereits das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung erkannt (§ 510 Abs 3 ZPO). Es hat insbesondere dargelegt, dass der festgestellte Sachverhalt den Vorwurf des domain grabbing nicht rechtfertigt (zu den Voraussetzungen für die Beurteilung, es liege domain grabbing vor, s SZ 71/35 = ARD 4960/19/98 = ecolex 1998, 565 [Schanda] = MR 1998, 208

[Haller] = RdW 1998, 400 = ÖBl 1998, 241 = GRURInt 1999, 358 - jusline) und dass die als fehlende gerügte Feststellung nach den Beweisergebnissen nicht zu treffen war.

Der behauptete Verfahrensmangel liegt nicht vor (§ 510 Abs 3 ZPO).

Der Revision war Folge zu geben und es war sowohl Haupt- als auch Eventualbegehren abzuweisen, weil sich beide Begehren auf dieselben Rechtsgründe stützen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

Anmerkung*

Das österreichische Domainrecht gewinnt weiter an Kontur. In der vorliegenden – soweit ersichtlich dreizehnten¹ - Entscheidung zu Internetdomains – wiederholt das Höchstgericht deutlich, dass eine bestehende Branchenferne die kennzeichenrechtliche Verwechslungsgefahr zwischen zwei identischen Unternehmenskennzeichen ausschließt, sodass dem prioritätsälteren Unternehmen gegen die aus dem gemeinsamen Firmenbestandteil gebildete Internet-Domain des jüngeren Unternehmens kein Unterlassungsanspruch zusteht (in diesem Sinn bereits die E format.at, gewinn.at und wohl letztlich auch bundesheer.at).

Kritik fordert hingegen die – letztlich nicht streitentscheidende - Auffassung des OGH heraus, die bloße Registrierung einer Domain stelle regelmäßig keine kennzeichenmäßige Benutzung dar, weil dadurch aktuell keine Website adressiert würde. Das Höchstgericht vertritt damit eine Mindermeinung der deutschen Lehre und tritt der insoweit einhelligen Lehre Österreichs² entgegen. Es ist leider zu befürchten, dass der OGH bei nächster sich bietender Gelegenheit der dt Mindermeinung folgend judizieren könnte. Dies legt das ausgewählte Zitat nahe.³ Was unter dem “kennzeichenmäßigen Gebrauch” einer Marke zu verstehen ist, bestimmt für Österreich § 10a MschG in beispielhafter Weise. Richtig an der Meinung des OGH ist zunächst, dass die Domainregistrierung als solche idR keine unzulässige Vorbereitung des aktiven Gebrauchs eines verwechselbaren Zeichens gem § 10a Z 2 MSchG darstellt, weil noch keine erkennbare Verbindung zwischen der Domain und Waren oder Dienstleistungen hergestellt wird. Der Inhalt einer Vorbereitungshandlung beurteilt sich mE nach der verfolgten Haupthandlung. Lediglich im Fällen des Domain Grabblings erfolgt nach zutreffender Ansicht⁴ bereits die Registrierung eine Benutzung im “geschäftlichen Verkehr”.

Der im Rahmen des vorbeugenden Rechtsschutzes (nach dem MSchG bzw UWG) zu führende Nachweis der Gebrauchsabsicht entfällt, falls bereits die Registrierung der Second-Level-Domain bei der NIC.AT als solche geeignet ist, Verwechslungen iSe einer Identitätstäuschung herbeizuführen. Als verletzender Gebrauch im geschäftlichen Verkehr gilt nämlich schon die Eintragung des verwechselbaren Zeichens in Branchenregistern oder Adressverzeichnissen, wenn deshalb beim Publikum der Eindruck entsteht, der Eingetragene stehe mit dem Markeninhaber in einer besonderen wirtschaftlichen Beziehung.⁵ Erforderlich ist, dass das Register den beteiligten Verkehrskreisen offen zugänglich ist, damit überhaupt ein Gebrauch im Verkehr vorliegt. Dies ist bei Online-Registern der Fall: Die Datenbanken können über Eingabe des Markennamens via WWW öffentlich zugänglich und von jedermann abgefragt werden (zB unter <http://www.nic.at>). Die Registerinformationen werden von kommerziellen Domainhändlern oder Domainvermittlern regelmäßig konsultiert. Mit Registrierung bei der NIC.AT ist eine Domain voll delegiert und für sämtliche Dienste des Internet einsatzbereit, so insbes als E-Mail-Adresse, welches regelmäßig die erste

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

¹ Lediglich stichwortartig ohne Angabe der Fundstellen: jusline I, jusline II, sattler.at, format.at, ortig.at, alutop.at, gewinn.at, bundesheer.at, fpo.at, steuerprofi.at, dermanet.at und bernhard.at.

² In Österreich wird einhellig vertreten, dass bei Domains bereits die Registrierung als Gebrauch anzusehen ist: Mayer-Schönberger/Hauer, Kennzeichenrecht & Internet Domain Namen, ecolex 1997, 947, 950; Höhne, Zum Stand der Domain-Judikatur des OGH, MR 2000, 356, 359 ISp unter Berufung auf Schanda, MarkenschutzG (1999), §10a Rz 7 ff; Thiele, Internet-Domain-Namen und Wettbewerbsrecht in Gruber/Mader (Hrsg), Internet und e-commerce (2000), 75, 83 mwN zur dt Rsp und Lehre.

³ Ingerl/Rohnke, dMarkenG Kommentar § 14 Rz 241.

⁴ Insoweit unterstützenswert Kur in Loewenheim/Koch (Hrsg), Praxis des Online-Rechts (1998), 344; siehe auch Höhne, MR 2000, 356, 359 rSp, der eine Domainregistrierung für den privaten Gebrauch kategorisch ausschließt.

⁵ Vgl OGH 26.6.1990, 4 Ob 99/90, ecolex 1990, 627 = ÖBl 1991, 21; zur vergleichbaren Rechtslage in der Schweiz siehe BGE 104 II 60 zur (lauterkeitsrechtlichen) Unzulässigkeit des Eintrags “Singer Nähmaschinen” im Telefonbuch; ebenso der englische Court of Appeal in GRUR Int 1999, 552 (“One in a Million”).

Nutzungsart einer Domain bildet.⁶ Das Aufrechterhalten der Registrierung der Internet-Domain in internationalen Datenbanken (sog. Delegation) lässt den unrichtigen Eindruck entstehen, der Domaininhaber sei dazu in irgendeiner Weise autorisiert worden bzw. würde den Markenträger befugter Weise vertreten. Aufgrund dieser technischen Gegebenheiten, insbes der weltweit einmaligen Vergabe einer identen Domain, den Erstregistrierungskosten samt den jährlich zu erneuernden Registrierungsgebühren etc., muss mE von einer kennzeichenmäßigen Benutzung gem § 10a Z 4 MSchG durch bloße Registrierung einer markenähnlichen Domain ausgegangen werden, solange nicht eine nachfolgende rein private Nutzung das Handeln im geschäftlichen Verkehr wieder beseitigt.⁷ Dass damit gleichsam automatisch markenrechtliche Abwehransprüche verbunden sind, trifft nicht zu, würde es doch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, insbes eine (drohende) Verwechslungsgefahr unberücksichtigt lassen. Im Übrigen ist der Entscheidung des OGH nämlich im Ergebnis zuzustimmen, weil markenrechtliche Abwehransprüche gegenständlich am unterschiedlichen Waren- und Leistungsangebot der Streitteile scheitern mussten. Die behauptete Verwechslungsgefahr ist zu Recht anhand des Inhalts der Websites (sog Content) verneint worden.

Von hohem praktischen Interesse dürfte schließlich der zivilprozessuale Aspekt der Entscheidung sein. Auf dem Boden wohl bereiteter Lehrmeinung⁸ konnte sich der OGH mit einem Verweis auf die zutreffende Rechtsansicht (vgl § 510 Abs 3 ZPO) des OLG Innsbruck begnügen, wonach in Domainstreitigkeiten mit ausländischen Beklagten, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EuGVÜ/LGVÜ haben, der Abruf der zugehörigen Website auf dem heimischen PC die örtliche und damit internationale Zuständigkeit des Erfolgsortes nach Art 5 Z 3 leg.cit begründet. Dies gilt insbes für Rechtsstreitigkeiten um “.at”-Domains.

⁶ Auf die weiteren technischen Aspekte weist *Höhne*, MR 2000, 356, 359 zutreffend hin.

⁷ In diesem Sinn wohl auch *Reinhart*, Kollisionen zwischen eingetragenen Marken und Domain-Namen, wrp 2001, 13, 15.

⁸ Siehe *Thiele*, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999, 754 ff mwN.